

Wo erhält man das Bildungspaket?

Ansprechpartner sind:

- Die gemeinsame Anlaufstelle für Bildung und Teilhabe in 68159 Mannheim, D 1, 4-8
3. OG
- Telefonisch erreichbar unter:
0621/293-2600 oder
0621/18166-500 (SGB II)
Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und
Montag bis Donnerstag von 13-15 Uhr
- **Servicezeiten:**
Montag bis Donnerstag von 9-15 Uhr
Zusätzliche Termine nach Vereinbarung

Haben Sie noch Fragen?

Sie können uns auch wie folgt anschreiben:

- per E-Mail:
but@mannheim.de
- per Post:
Fachbereich Arbeit und Soziales
Gemeinsame Anlaufstelle für Bildung und Teilhabe
D 1, 4-8
68159 Mannheim

BILDUNG UND TEILHABE



Anträge gibt es:

- in der Anlaufstelle
- im Internet unter:
[www.mannheim.de/de/bildung-staerken/
foerderung-und-hilfen/bildungs-und-
teilhabepaket](http://www.mannheim.de/de/bildung-staerken/foerderung-und-hilfen/bildungs-und-teilhabepaket)

Stand: März 2022

Informationen zu Ansprüchen
und Leistungen aus dem
Bildungspaket

JOBCENTER MANNHEIM²

STADT MANNHEIM²
Arbeit und Soziales

Welche Leistungen gibt es?

- **Ausflüge und mehrtägige Fahrten** Die Kosten von mehrtägigen Fahrten oder eintägigen Ausflügen mit der Schule oder der Kindertageseinrichtung werden übernommen.

• Schulbedarfspaket

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Schulausstattung (z. B. für Schulrucksack, Sportzeug, Rechen- und Zeichenmaterialien, Taschenrechner, Hefte) zum 1. Schulhalbjahr 104,00 Euro und zum 2. Schulhalbjahr 52,00 Euro.

• Schülerbeförderungskosten

Für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schule mit Beförderungsmitteln erreichen, werden die notwendigen Schülerbeförderungskosten erstattet, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

• Lernförderung

Keine Schülerin und kein Schüler soll von einer notwendigen vorübergehenden Lernförderung ausgeschlossen bleiben. Daher werden die Kosten einer ergänzenden angemessenen Lernförderung übernommen, wenn diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die Schulziele zu erreichen.

• Gemeinsames Mittagessen in Schule oder Tageseinrichtung (kein Hortessen)

Die Ausgaben für eine Teilnahme Ihres Kindes an einem gemeinschaftlichen Mittagessen in der Schule, in einer Tageseinrichtung oder bei einer Kindertagespflege werden übernommen.

• Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen Zuschuss von 15 Euro monatlich für Vereins-, Kultur- oder Freizeit-/Ferienangebote, sofern im Zusammenhang mit der Teilnahme hieran tatsächliche Aufwendungen entstehen.

Wer hat Anspruch?

- Empfänger von Arbeitslosengeld II nach dem SGB II (Jobcenter)
- Empfänger von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WOGG)
- Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII
- Empfänger von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)



Haben Sie Leistungen nach dem SGB II beantragt, brauchen Sie grundsätzlich keinen gesonderten Antrag mehr für die Leistungen zu stellen. Eine Bedarfskonkretisierung durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen muss in jedem Fall erfolgen. Die Leistung geht unter Umständen direkt an den Verein, die Musikschule oder den Anbieter des Mittagessens. Ohne großen Aufwand für Sie!

Wenn eine Antragstellung notwendig ist, achten Sie bitte darauf, dass Sie den Antrag rechtzeitig stellen, d. h. bevor Leistungen in Anspruch genommen werden bzw. der Bedarf bereits gedeckt wurde.

Welche Unterlagen werden benötigt?

Je nach Leistung werden die für die Entscheidung wichtigen Unterlagen benötigt, z. B.:

- Leistungsbescheid z. B. von der Familienkasse oder der Wohngeldbehörde
- Informationsschreiben mit Bankverbindung der Schule bei Ausflügen und Klassenfahrten
- Mitgliedsbestätigung des Vereins oder Rechnung der Musikschule
- Gebührenbescheid zum Mittagsessen
- Zeugnisse, Kostenvoranschlag und die Bestätigung der Schule bei Antrag auf Lernförderung
- Kopie des MAXX-Tickets und Ausstellungs schreiben der RNV
- Schulbescheinigung